



# STEUERREKURSKOMMISSION I DES KANTONS ZÜRICH

1 ST.2010.37  
1 DB.2010.28

## Entscheid

11. Mai 2010

Mitwirkend:

Einzelrichter Michael Ochsner und Sekretärin Silvia Weigold

In Sachen

1. **A,**
2. **B,**

vertreten durch Göldi Grimm Meier & Partner AG,  
Untere Dorfstrasse 14, 8700 Küsnacht,

**Rekurrenten/  
Beschwerdeführer,**

gegen

1. **Staat Zürich,**
2. **Schweizerische Eidgenossenschaft,**

vertreten durch das kant. Steueramt,  
Division Süd,  
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Rekursgegner,  
Beschwerdegegnerin,**

betreffend

**Einschätzung 2007 und Direkte Bundessteuer 2007**

hat sich ergeben:

A. B (nachfolgend die Pflichtige) ist deutsche Staatsangehörige und war früher in Deutschland wohnhaft und erwerbstätig. Seit 2002 ist sie mit A verheiratet und lebt mit ihm zusammen in C. In der gemeinsamen Steuererklärung 2007 deklarierten sie eine Rente der Pflichtigen von Fr. 13'223.- pro Jahr sowie ein Einkommen von ihr aus Haupterwerb von Fr. 13'739.-, welche beide in einer beiliegenden Steuerauscheidung Deutschland zugeteilt wurden.

Am 4. Juni 2009 wies der Steuerkommissär die Rente dem steuerbaren Einkommen zu, erfasste aber das Haupterwerbseinkommen nur satzbestimmend. Gestützt darauf schätzte er die Pflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern 2007 folgendermassen ein:

	Einkommen	Vermögen
	Fr.	Fr.
steuerbar	137'400.-	1'755'000.-
satzbestimmend	147'100.-	1'815'000.-

In Bezug auf die direkte Bundessteuer 2007 stellte er die Veranlagung mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 150'600.- und einem satzbestimmenden Einkommen von Fr. 149'400.- in Aussicht. Die Bundessteuerrechnung/Veranlagungsverfügung wurde am 3. Juli 2009 versandt.

B. Hiergegen liessen die Pflichtigen am 26. Juni/10. Juli 2009 je Einsprache erheben und u.a. beantragen, die Rente der Pflichtigen Deutschland zur Besteuerung zuzuweisen. Sie habe ihren Wohnsitz in Deutschland, weshalb nach der einschlägigen Regelung die Rente dort zu versteuern sei. Der Steuerkommissär verlangte darauf mit Auflagen vom 30. Juli bzw. 30. September 2009 Unterlagen und Auskünfte zu der Rente. Die Pflichtigen kamen dem jeweils fristgerecht nach. Aus den Unterlagen ergab sich, dass die Pflichtige von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Rente von EUR 1'281.86 pro Monat, von der betrieblichen Altersvorsorge eines deutschen Autoherstellers eine Rente von EUR 1'018.71 pro Monat sowie von der Versorgungs-

anstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe eine Betriebsrente von EUR 194.73 pro Monat bezog.

Der Steuerkommissär zeigte den Pflichtigen darauf eine Höhereinschätzung an, in welcher er die Renten der Pflichtigen mit insgesamt Fr. 26'962.- beim steuerbaren Einkommen erfasste. Zur Begründung führte er aus, dass infolge des Wohnsitzes in der Schweiz alle Renten hier zu besteuern seien, zudem handle es sich beim deklarierten Haupterwerbseinkommen der Pflichtigen ebenfalls um eine Rente. Gestützt darauf gelangte er zu folgenden Einschätzungen:

	direkte Bundessteuer	Staats- und Gemeindesteuern	
	Einkommen	Einkommen	Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.
steuerbar	164'300.-	150'600.-	1'755'000.-
satzbestimmend	152'900.-	150'600.-	1'815'000.-

Die Pflichtigen lehnten diese Vorschläge am 8. Dezember 2009 ab. Am 11. Januar 2010 wies das kantonale Steueramt die Einsprachen ab und nahm die Einschätzungen gemäss den Höhereinschätzungsanzeigen vor. Es stellte darin insbesondere fest, dass die Pflichtige ihren Wohnsitz in der Schweiz habe.

C. Mit Rekurs bzw. Beschwerde vom 4. Februar 2010 beantragten die Pflichtigen, sie für die Staats- und Gemeindesteuern 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 125'000.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 137'900.- (direkte Bundessteuer) und einem satzbestimmenden Einkommen von Fr. 150'600.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 152'900.- (direkte Bundessteuer) einzuschätzen, unter Zusprechung einer Parteientschädigung. Das steuerbare bzw. satzbestimmende Vermögen wurde nicht angefochten. Sie machen geltend, dass der angefochtene Entscheid zu einer Doppelbesteuerung führe. Bei der Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe handle es sich um eine staatliche Rente, welche gemäss einschlägigem Doppelbesteuerungsabkommen nicht in der Schweiz besteuert werden dürfe. Überdies verfüge die Pflichtige über einen Wohnsitz sowohl in D als auch in C, halte sich je zur Hälfte in Deutschland sowie in der Schweiz auf und sei aufgrund früherer Erwerbstätigkeit und Verwandtschaft mit Deutschland verwurzelt. Sie

sei deshalb in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Die Renten seien zudem in der Vergangenheit Deutschland zugewiesen worden, weshalb der Wechsel in der Besteuerung gegen Treu und Glauben verstosse.

Das kantonale Steueramt beantragte am 25. Februar 2010 eine Höhereinschätzung mit folgenden Faktoren:

	direkte Bundessteuer	Staats- und Gemeindesteuern	
	Einkommen	Einkommen	Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.
steuerbar	181'100.-	168'700.-	1'755'000.-
satzbestimmend	174'600.-	172'300.-	1'815'000.-

Aus den eingereichten Belegen habe sich ergeben, dass die Renten aus Deutschland höher seien als bisher angenommen. Hingegen sei die Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe wie beantragt nach Deutschland auszuscheiden. Die Pflichtige verhalte sich im Übrigen widersprüchlich, da sie einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt habe, was bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht möglich sei.

In der Replik vom 8./9. April 2010 machten die Pflichtigen geltend, der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Bezug auf die Pflichtige sei auf eine Falschdeklaration zurückzuführen, da sie hier über keinen Wohnsitz verfüge, und sei zu korrigieren. Die Einschätzung führe zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung, welche von Amts wegen durch ein Verständigungsverfahren zu beseitigen sei. Das kantonale Steueramt hielt in der Duplik vom 22. April 2010 an seinen Anträgen fest.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. a) Die Pflichtigen bestreiten die Steuerhoheit über die Pflichtige und machen geltend, diese habe ihren Wohnsitz in Deutschland.

aa) Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) ist eine natürliche Person aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (unbeschränkt) steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bzw. im Kanton hat. Wohnsitz hat eine Person dann, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 3 Abs. 2 DBG, Art. 3 Abs. 2 StHG und § 3 Abs. 2 StG). Der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff ist jenem des ZGB nachgebildet (Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 ZGB), ohne dass sich diese Begriffe vollständig decken. Er knüpft nach der für das Abgaberecht geltenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise an die tatsächliche Gestaltung der Dinge an. Ob demnach ein Wohnsitz im Sinn des Steuerrechts vorliegt oder nicht, richtet sich nach den äusserlich erkennbaren Umständen des Einzelfalls und damit nach objektiven Kriterien. Subjektive Absichten des Steuerpflichtigen sind nicht beachtlich, wenn sie zur tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse im Widerspruch stehen. Das Steuerrecht stellt folglich auf einen objektiven Wohnsitzbegriff ab (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 3 N 18 DBG und Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 3 N 5 StG).

Der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff setzt den Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens voraus. Der Ort, wo sich eine Person mit dieser Absicht aufhält, liegt dort, wo sich der Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befindet (statt vieler: BGr, 29. September 1999 = Pra 2000 Nr. 7; ASA 67, 551 = StE 1998 B 22.3 Nr. 65; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 3 N 7 DBG und § 3 N 8 StG, jeweils auch zum Folgenden). Dies ist jener Ort, zu dem eine Person mit Bezug auf ihre Familienverhältnisse, die Art ihrer Erwerbstätigkeit, die Dauer und den Zweck des Aufenthalts sowie die Wohnverhältnisse gesamthaft die engsten Beziehungen unterhält. Verlangt wird ein tatsächliches Verweilen; der blosser Wille zur Wohnsitznahme genügt nicht (BGE 96 I 149 und 94 I 325).

Hält sich eine Person abwechselungsweise an zwei verschiedenen Orten auf, so namentlich dann, wenn der Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinander fallen, bestimmt sich der steuerrechtliche Wohnsitz danach, zu welchem Ort sie die stärkere Beziehung unterhält. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten gelten die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort,

wo sich ihre Familie, d.h. der Ehegatte und die Kinder aufhalten, als stärker als diejenigen zum Arbeitsort bzw. jenem andern Ort, von wo aus sie ihrer Arbeit regelmässig nachgehen. Doch gilt das nur dann, wenn sie täglich oder wenigstens an den Wochenenden bzw. an den arbeitsfreien Tagen an den Familienort zurückkehren; beim internationalen Wochenaufenthalter kann es allerdings je nach Distanz auch genügen, wenn die Intervalle der Rückkehr grösser sind. Demnach unterstehen verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich der (unbeschränkten) Steuerhoheit des Staates bzw. Kantons, in welchem sich ihre Familie aufhält.

Ein Ehegatte kann aber durchaus einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, d.h. ohne dass deswegen die Ehe als (tatsächlich) getrennt zu betrachten wäre (BGE 115 II 120 zum Zivilrecht; BGE 121 I 14 = ASA 65, 593 = StE 1995 A 24.24.3 Nr. 1 = StR 1995, 287 = ZStP 1995, 291). Dieser eigene steuerrechtliche Wohnsitz eines einzelnen Ehegatten kann dabei auch im Ausland sein (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 3 N 30 DBG und § 3 N 23 StG, auch zum Folgenden). Dies setzt allerdings voraus, dass die äusseren Umstände klar zum Ausdruck bringen, dass der eine steuerrechtliche Wohnsitz nur für einen der beiden Ehegatten bestimmt ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Ehepartner einen Haushalt gründet, der offensichtlich nicht beiden Eheleuten gemeinsam dient. Die Annahme eines getrennten steuerrechtlichen Wohnsitzes von Ehegatten kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Ehegatten an verschiedenen Orten im Inland bzw. in verschiedenen Staaten beruflich oder geschäftlich tätig sind. Hält sich ein Ehegatte aus beruflichen oder sonstigen Gründen zwar langfristig im Ausland oder in einem andern Kanton auf, dann behält dieser Ehegatte den steuerrechtlichen Wohnsitz bei der Familie bei, solange er am Arbeitsort nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (und somit seinen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz) begründet.

Hat im internationalen Verhältnis nur der eine in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, während der andere Ehegatte im Ausland wohnt, ist der im Kanton wohnhafte Ehegatte nur für sein eigenes Einkommen und Vermögen zu besteuern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 StG sowie StRK I, 26. September 2002 = StE 2003 B 11.3 Nr. 15 = ZStP 2003, 21; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 9 N 30 DBG). Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Zuordnung dieser Faktoren erfolgt, wie sie (zivilrechtlich) dem hier wohnenden Ehegatten zustehen. Für den Steuersatz ist

im internationalen Verhältnis auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen, zudem ist der Verheiratetentarif anzuwenden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 StG).

bb) Es obliegt der Behörde, den Wohnsitz als steuerbegründende Tatsache darzutun. Dem Steuerpflichtigen kann freilich der Gegenbeweis für die von ihm behauptete subjektive Steuerpflicht an einem neuen Ort auferlegt werden, wenn die von der Behörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt (vgl. schon ASA 39, 284 E. 3c sowie BGr, 16. Juni 2009, 2C\_827/2008, [www.bger.ch](http://www.bger.ch), auch zum Folgenden). Bei verheirateten Steuerpflichtigen ist zu beachten, dass der gemeinsame Wohnsitz die Regel darstellt und sich am Ort der ehelichen Wohnung befindet (Daniel Staehlin, in: Basler Kommentar, 3. A., 2006, Art. 23 N 10 ZGB). Dementsprechend bildet die gemeinsame Veranlagung der Eheleute bzw. die Faktorenaddition ebenfalls den Normalfall, während ein getrennter Wohnsitz mit getrennter Besteuerung der Ehegatten bzw. eine Ausscheidung der Steuerfaktoren auf jeden Ehegatten nur ausnahmsweise vorkommt.

cc) Der Entscheid über die Inanspruchnahme der unbeschränkten Steuerhoheit erfolgt in der Regel im Einschätzungsverfahren, sofern der Betroffene nicht einen Vorentscheid verlangt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 3 N 89 StG). Die Pflichtigen haben keinen separaten Steuerhoheitsentscheid verlangt, weshalb über die Steuerhoheit bezüglich der Pflichtigen zusammen mit den Einschätzungen zu befinden ist.

b) Gemäss der Sachdarstellung der Pflichtigen hält sich die Pflichtige ungefähr je zur Hälfte in Deutschland und in der Schweiz auf. Sie sei mit Deutschland aufgrund ihrer früheren Erwerbstätigkeit und Verwandtschaft verwurzelt. Sie verweisen weiter auf ein Schreiben des Finanzamts D vom 13. Februar 2006, worin dieses die unbeschränkte Steuerpflicht kraft Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt über sie beansprucht. Bei den Akten ist ferner eine Aufenthaltsbescheinigung der Kreisverwaltungsreferats D, wonach die Pflichtige an der ...strasse 1 in D als Hauptwohnung gemeldet ist, sowie eine Aufstellung über ihre fortbestehenden Bindungen in Deutschland, welche sie seinerzeit den deutschen Behörde zwecks Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft einreichen musste. Im Liegenschaftsverzeichnis 2007 ist eine Stockwerkeigentumseinheit an der strasse 16 in E verzeichnet.

Die Pflichtigen sind darauf zu behaften, dass die Pflichtige rund die Hälfte der Zeit in der Schweiz bei ihrem Ehemann verbringt. Damit besteht aber nach dem Gesagten eine natürliche Vermutung, dass sich ihr Lebensmittelpunkt hier befindet, und wäre es an ihnen gelegen, engere Beziehungen nach Deutschland darzutun. Dies ist ihnen indessen nicht gelungen. Gemäss der erwähnten Aufstellung besucht die Pflichtige zwei bis drei Mal pro Monat ihre in D wohnende Mutter; ferner trifft sie sich rund zwei bis sieben Mal pro Jahr mit ihren vorwiegend in der Region D lebenden vier Geschwistern und weiteren Verwandten. Diese verwandtschaftlichen Kontakte gehen aber nicht über das Mass hinaus, welches bei guten familiären Beziehungen üblicherweise herrscht, ohne dass dadurch jeweils die besondere Beziehung zum Ehepartner als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Frage gestellt würde. Weniger eindeutig wäre die Sachlage dann, wenn die Pflichtige etwa den Haushalt in Deutschland mit einem ihrer Geschwister teilte, was aber nicht der Fall ist. Überdies wird in der Aufstellung erwähnt, dass diese Treffen mit den Verwandten zum Teil auch in C stattfinden. Aus ihrer Sachdarstellung geht im Übrigen nicht einmal hervor, ob sie sich jeweils in der Wohnung in D oder in der Eigentumswohnung in E aufhält. Da die Pflichtige in der streitigen Steuerperiode 2007 eben gerade keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging, hilft ihr zudem der Hinweis darauf, dass sie früher in Deutschland erwerbstätig gewesen sei, nicht weiter. Als Rentnerin unterhält sie zudem eben gerade keine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland mehr. Ferner erwähnt sie ihre Mitgliedschaften in drei Vereinigungen (Kuratoriumsmitglied D, Mitglied des deutschen Freundeskreises, Beiratsmitglied der Universität E). Indessen haben diese Engagements jeweils nur ein bis zwei Anlässe pro Jahr zur Folge und vermögen deshalb keine engen gesellschaftlichen Beziehungen in Deutschland zu begründen. Weiter enthält das Schreiben Ausführungen zu ihrem Freundeskreis in D sowie F; aber auch hier ist keine besondere Intensität der Beziehungen ersichtlich, welche diese zum Ehepartner zu überwiegen vermag. Anzuführen ist zudem, dass bloss formelle Umstände wie die Hinterlegung der Schriften nicht entscheidend sind, weshalb weder die erwähnten Bescheinigungen der deutschen Behörden einerseits noch der Abschluss der schweizerischen Krankenkasse andererseits wesentlich ins Gewicht fallen. Auffallend ist diesbezüglich einzig, dass die Pflichtige auch im amtlichen Verkehr mit deutschen Behörden jeweils ihre Schweizer Adresse verwendet.

c) Insgesamt ergibt sich, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Pflichtigen in C befunden hat, und sie deshalb kraft persönlicher Zugehörigkeit hier unbeschränkt steuerpflichtig ist.

2. Sowohl das DBG als auch das StG verwirklichen den Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer mit einer Einkommensgeneralklausel (Art. 16 Abs. 1 DBG; § 16 Abs. 1 StG), einem beispielhaften positiven Einkünftekatalog (Art. 17 – 23 DBG; §§ 17 – 23 StG) und einem abschliessenden negativen Katalog steuerfreier Einkünfte (Art. 24 DBG; § 24 StG). In Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG ist der Grundsatz festgehalten, dass sämtliche Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Quellen steuerbar sind.

Gemäss dieser Ordnung unterliegen alle Renteneinkünfte der Pflichtigen der Besteuerung in der Schweiz. Fraglich ist einzig, ob und inwieweit die schweizerische Steuerhoheit aufgrund der Herkunft der Renten aus Deutschland und der dortigen dauernden Wohnstätte durch das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland zurückgedrängt wird.

3. a) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62; aZStB III A Nr. 82/06; nachfolgend DBA-D) enthält in Bezug auf Renten folgende Regelungen:

#### Artikel 18

Vorbehältlich des Artikels 19 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbstständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

#### Artikel 19

(1) Vergütungen, einschliesslich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem Land, Kanton, Bezirk, Kreis, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für erbrachte Dienste gewährt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Jedoch können Vergütungen, ausgenommen Ruhe-

gehälter, für Dienste, die in dem anderen Vertragsstaat von einem Staatsangehörigen dieses Staates erbracht werden, der nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Staates besitzt, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(...)

#### Artikel 21

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Gemäss diesen Bestimmungen hängt die Besteuerungsbefugnis u.a. davon ab, wo die betreffende Person ansässig ist. Die Ansässigkeit ist in Art. 4 DBA-D definiert:

#### Artikel 4

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(2) ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

(...)

b) Aus dem Schreiben des Finanzamts D vom 13. Februar 2006 geht hervor, dass es von einer Ansässigkeit der Pflichtigen dort ausgeht. Gestützt auf die Kollisionsregel von Art. 4 Abs. 2 lit. a DBA-D ist deshalb entscheidend, zu welchem Vertragsstaat sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Hierzu ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen, welche einen Wohnsitz in der Schweiz ergeben haben, und welche Überlegungen auch im Rahmen des Art. 4 DBA-D gelten. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass auch bei Anwendung des DBA-D der Familienort eine gewisse Vermutung auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen begründet (Flick/Wassermeyer/Kempermann, Doppelbesteue-

rungsabkommen Deutschland Schweiz, Kommentar, Art. 4 Anm. 45). Die Pflichtige ist deshalb auch nach DBA-D als hier ansässig zu betrachten.

c) Das kantonale Steueramt hat in der Replik die Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe von EUR 194.73 pro Monat (pro Jahr EUR 2'336.76 bzw. bei einem Umrechnungskurs von Fr. 1.642 rund Fr. 3'837.-) als solche aus früherem öffentlichem Dienst gemäss Art. 19 Abs. 1 Satz 1 DBA-D betrachtet, welche dem Quellenstaat zuzuscheiden ist. Gemäss den Angaben der Pflichtigen stammt diese aus einer Anstellung bei einem staatlichen Forschungsinstitut. Da damit die Rente aufgrund früherem öffentlichen Dienst geleistet wird, ist dieser Beurteilung der Vorinstanz zuzustimmen, und die "Betriebsrente" nur satzbestimmend zu erfassen.

Die Pflichtige bezieht weiter ein Altersruhegeld bzw. eine Betriebsrente der deutschen Autoherstellers von EUR 1'018.71 pro Monat bzw. EUR 12'224.52 pro Jahr (= Fr. 20'073.-) sowie eine Altersrente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte F von EUR 1'281.86 pro Monat bzw. EUR 15'382.32 pro Jahr (= Fr. 25'258.-), was ein Total von Fr. 45'331.- ergibt. Bei diesen handelt es sich nicht um solche für früheren öffentlichen Dienst, weshalb Art. 19 Abs. 1 Satz 1 DBA-D nicht greift. Damit sind sie gestützt auf Art. 18 Abs. 1 DBA-D in der Schweiz zu versteuern.

Das kantonale Steueramt hat die Ausscheidung mit den korrigierten Werten neu berechnet. Diese erweist sich nach dem Gesagten als korrekt, weshalb die Einschätzung/Veranlagung entsprechend neu festzusetzen ist.

d) Da die Pflichtige nach dem Gesagten ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, steht ihr auch die Rückerstattung der Verrechnungsteuer zu.

4. Die Pflichtigen rügen einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, da die Pflichtige bisher die Renten nicht in der Schweiz versteuern musste. Gestützt darauf habe sie Dispositionen getroffen, die sie nicht mehr ohne Nachteil rückgängig machen könne.

a) Weil die Steuereinschätzung nur für die Gegenstand des Veranlagungsverfahrens bildende Steuerperiode in Rechtskraft erwächst, können Fragen, die in ähnlicher Weise schon bei früheren Einschätzungen aufgeworfen und entschieden wurden, neu beurteilt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 131 N 6 DBG und § 139 N 7 StG). Das kantonale Steueramt war deshalb an die Beurteilung der Renten in den früheren Einschätzungen nicht gebunden.

b) Der Grundsatz von Treu und Glauben gibt dem Bürger unter bestimmten Voraussetzungen aber Anspruch auf Schutz seines berechtigten Vertrauens in die Richtigkeit und Vollständigkeit behördlicher Auskünfte und Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu Art. 109 – 121 N 54 und 59 DBG und VB zu §§ 119 – 131, N 57 und 62 StG). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 121 II 479, 118 Ia 254, 117 Ia 285, 115 Ia 12 E. 4a, je mit weiteren Hinweisen) setzt dies u.a. eine individuelle und konkrete Zusicherung der Steuerbehörde voraus; ferner muss der Steuerpflichtige im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen haben, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit sie eine Vertrauensgrundlage bilden, auf die sich der Bürger berufen kann.

Allein aus dem Umstand, dass die Steuerdeklaration in den Vorjahren genehmigt wurde, kann für die verschiedenen in die Deklaration eingeflossenen Sachverhalte nicht abgeleitet werden, darin liege eine Zusicherung der Veranlagungsbehörde, diese Sachverhalte auch künftig gleich zu würdigen. Zudem fehlt es hier auch an einer Disposition, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft getroffen worden ist. Die Pflichtigen behaupten zwar solches, machen aber keinerlei substantiierte Ausführungen, worin diese bestanden haben sollen. Die Berufung auf den Vertrauensschutz vermag ihnen deshalb nicht zu helfen.

5. Die Pflichtigen beantragen für den Fall, dass die schweizerischen Steuerbehörden an der Besteuerung der Renten festhalten, dass von Amts wegen ein Verständigungsverfahren einzuleiten sei.

Aufgrund der Akten ist indessen nicht erstellt, dass aus dem vorliegenden Entscheid tatsächlich eine Doppelbesteuerung resultiert, rechnen die deutschen Steuerbehörden doch in solchen Fällen die Schweizer Steuern an (Art. 4 Abs. 3 DBA-D). Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass dann, wenn der Schweiz gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen mit einem anderen Staat das Besteuerungsrecht zusteht, sie nicht darauf zu verzichten hat, nur weil der andere Staat das massgebliche DBA anders auslegt bzw. seinerseits ein Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt. Für solche Fälle verbleibt dem betroffenen Steuerpflichtigen indes die Möglichkeit, dass sich die konkurrenzierenden Steuerhoheiten im Rahmen eines sogenannten Verständigungsverfahrens einigen (vgl. Art. 26 DBA-D). Für die Einleitung eines solchen sind die Steuerrekurskommissionen jedoch nicht zuständig. Die Pflichtigen können sich diesbezüglich nach Rechtskraft der vorliegenden Veranlagung an die Eidgenössische Steuerverwaltung wenden.

6. Da die Pflichtige in Bezug auf die Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe obsiegen, sind die Beschwerde und der Rekurs teilweise gutzuheissen; indessen resultiert aufgrund der Neuberechnung gemäss dem Antrag des kantonalen Steueramts in der Replik eine Höhereinschätzung. Da die Betriebsrente nur einen sehr geringen Betrag ausmacht, sind die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten/Beschwerdeführern vollumfänglich aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG, Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung sind nicht erfüllt (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Die Rekurrenten werden für die Staats- und Gemeindesteuern wie folgt eingeschätzt (Tarif gemäss § 35 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 StG; Verheiratetentarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
		Fr.	Fr.
2007	steuerbar	168'700.-	1'755'000.-
	satzbestimmend	172'300.-	1'815'000.-.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer werden für die direkte Bundessteuer wie folgt veranlagt (Tarif gemäss Art. 214 Abs. 2 DB; Verheirateten-tarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>
		Fr.
2007	steuerbar	181'100.-
	satzbestimmend	174'600.-.

[...]